



Freie Ganztagschule Milda

Staatlich anerkannte Regelschule in Freier Trägerschaft
mit Gymnasialer Oberstufe
Dorfstraße 92
07751 MILDA

Tel.: 036422/63 503

Fax: 036422/63 504

e-mail: fg-milda@t-online.de

home: www.ganztagschulemilda.de

Träger: Schulverein Freie Gesamtschule e.V.
Dorfstraße 92 – 07751 Milda

Die wichtigsten gesetzlichen und versicherungsrechtlichen Regelungen für Betriebspraktika

<u>Höchstzulässige tägliche Arbeitszeit:</u>	Kinder (unter 15 Jahre)	7 Stunden
	Jugendliche (15 bis 18 Jahre)	8 Stunden

<u>Höchstzulässige wöchentliche Arbeitszeit:</u>	Kinder (unter 15 Jahre)	35 Stunden
	Jugendliche (15 bis 18 Jahre)	40 Stunden

Die Arbeit am Samstag/Sonntag und Feiertag ist für Kinder und Jugendliche verboten. Laut §§16, 17 ArbSchG ist es in einigen Branchen möglich (z. B. Kranken- und Pflegebereich, Gastronomie, Landwirtschaft, Friseur, Marktwesen, Verkehrswesen, Musik- und Theateraufführung).

<u>Ruhepausen:</u>	30 min – bei einer Arbeitszeit 4,5 h bis 6 h
	60 min – bei einer Arbeitszeit mehr als 6 h
	Ruhepause gelten ab mind. 15 min

<u>Tägliche Arbeitszeit:</u>	In der Zeitspanne von 06:00 – 20:00 Uhr ist das Arbeiten möglich. Ausnahmen gibt es in der Gastronomie und im Schaustellergewerbe bis max. 22 Uhr, Landwirtschaft ab 5 Uhr oder bis 21 Uhr und Bäckerei/Konditorei ab 5 Uhr (mit 17 Jahren ab 4 Uhr)
-------------------------------------	--

<u>Verbotene Arbeiten:</u>	z. B. Heben, Tragen, Bewegen schwerer Lasten
	z. B. Arbeiten mit dauerndem Stehen
	z. B. Arbeiten mit erzwungener Körperhaltung
	z. B. Arbeiten mit übersteigerter psychischer Belastung
	z. B. Arbeiten mit besonders gefährlichen biologischen Arbeitsstoffen

Dem Praktikumsbetrieb unterliegt der Unterweisungs- und Aufsichtspflicht.

<u>Unfallversicherung:</u>	Die Schülerin/der Schüler ist über den Schulträger unfallversichert.
-----------------------------------	--

<u>Haftpflichtversicherung:</u>	Die Schülerin/der Schüler ist über den Schulträger, haftpflichtversichert; dies betrifft jedoch nicht die Ferienpraktika.
--	---

Auflagen des Gesundheitsamtes: Schülerinnen/Schüler, die mit Lebensmitteln arbeiten, benötigen gemäß § 43 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz eine Belehrung durch das Gesundheitsamt. Diese Belehrung darf nicht älter als 3 Monate vor Praktikumsbeginn sein. Bitte mit dem Praktikumsbetrieb Notwendigkeiten abklären.

Ein Auslandspraktikum ist erst ab 18 Jahre zulässig – in manchen Ländern Europas auch schon ab 17 Jahre.